



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2006**
Ausgabetag: **06.04.2006**
Ausgabe: **06**

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts
bestimmt sind.

(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 03/06)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachungen
 - III/05 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werne vom 06.04.2006
 - VI/217 Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 05.04.2006 über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998
- III. Änderung der Ortsrechtssammlung
 - Anl. zu V/29 Baumkataster der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen in der Stadt Werne vom 10.12.1998

Austauschblätter für die Bestandsverzeichnisse III, V und VI

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis III Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis III Seiten 1 – 2	1
III/5 Seiten 1 – 10	5	III/5 Seiten 1 – 10	5
Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1
V/29 Seiten 9 - 12	2	V/29 Seiten 9 – 13	3
Bestandsverzeichnis VI Seiten 7 – 8	1	Bestandsverzeichnis VI Seiten 7 – 8	1
		VI/217 Seiten 1 – 2	1

Bestandsverzeichnis

III Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
III/1	Satzung über Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne, über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Werne sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Werne	28.12.2001
III/2	Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde in Werne	21.03.1966
III/2 a	zurzeit unbesetzt	
III/3	zurzeit unbesetzt	
III/4	zurzeit unbesetzt	
III/5	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werne vom 06.04.2006	06.04.2006
III/6	Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Werne vom 09.03.1971	25.01.2002
III/7	zurzeit unbesetzt	
III/8	Friedhofssatzung für den stadteigenen Friedhof der Stadt Werne im Ortsteil Stockum vom 03.05.1996	03.05.1996
III/9	Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Werne, Ortsteil Stockum, vom 30.12.2005	30.12.2005
III/10	Satzung der Stadt Werne für die Benutzung der stadteigenen Friedhofshalle im Ortsteil Stockum vom 30.12.1975	25.01.2002
III/11	zurzeit unbesetzt	
III/12	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Werne vom 12.07.2002	12.07.2002
III/13	Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- und Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996	25.01.2002

Bestandsverzeichnis

III Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
III/14	Gebührensatzung der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und für die Friedhofshalle auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum vom 30.12.2005	30.12.2005
III/15	Marktsatzung der Stadt Werne vom 26.07.1984	26.07.1984
III/16	Festsetzungsverfügung (Wochenmarkt)	26.07.1984
III/17	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Werne vom 26.07.1984	26.07.1984
III/18	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Werne - Marktverordnung - vom 26.07.1984	26.07.1984
III/19	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.10.1988	05.10.1988
III/20	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne (Parkgebührenordnung) vom 16.09.2004	16.09.2004
III/21	Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Werne vom 22.04.2005	22.04.2005
III/22	Änderung der Verfügung über die Festsetzung des Wochenmarktes der Stadt Werne vom 26.07.1984	18.04.1996
III/23	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 10.09.1999	10.09.1999
III/24	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.04.2000	28.04.2000
III/25	Ordnungsbehörde Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.11.2000	17.11.2000
III/26	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 23.05.2001	23.05.2001
III/27	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.07.2001	03.07.2001

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Werne vom 06.04.2006

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135), wird von der Stadt Werne als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 05.04.2006 für das Gebiet der Stadt Werne folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen und Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Fernsprecheinrichtungen, Wetter-schutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Straßennamens- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten oder zu campieren;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrräder, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen, Straßenkanäle oder Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. in den Anlagen Feuer zu machen und zu grillen;
 9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;

10. jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Nutzung mehr als den Umständen nach behindern oder belästigen kann, z. B. durch den Genuss von Alkohol und Rauschmitteln, Trunkenheit, Betteln.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen -

sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen

Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Werne genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Werne konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

Die für spezielle Veranstaltungen oder Ereignisse im Einzelfall genehmigten Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach Wegfall des Anlasses zu beseitigen.

§ 5

Tierhaltung/Hunde

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können.

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Hundehalter sicherzustellen, dass der Hund in seinem

Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschnupern o. Ä. belästigt werden.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen, Enten, Gänse, Schwäne, Fische und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen sowie Wartungsarbeiten, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der städtischen Ordnungsbehörde - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen nur zur Aufnahme von Abfällen in geringen Mengen, die im Rahmen der üblichen Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen anfallen.
- (2) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (3) Das Aufstellen von Containern für Kleidung und Schuhe auf öffentlichen Flächen ist untersagt.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen und -ständen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, und dem Aufenthalt von Begleit- und Aufsichtspersonen.
- (2) Sonstige Aktivitäten, durch die andere gefährdet werden könnten, sowie das Fußballspielen ist auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt, soweit Hinweisschilder nichts anderes vorschreiben.
- (4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde.
- (5) Der Konsum von Alkohol und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen ist untersagt.
- (6) Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für Schulhöfe, die außerhalb der Unterrichtszeiten als Spielplätze freigegeben sind.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen und ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/Die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen von Grundstücken zu Straßen und Wegen hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen. Auf Einfriedungen an Straßen und Wegen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden.

Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegkreuzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

- (3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (5) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 13 Ausnahmen

Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn im Einzelfall die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens von Müll und des Aufstellens von Containern gemäß § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen und Schulhöfen gemäß § 9 der Verordnung;
9. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung;
11. die Bestimmungen hinsichtlich der Schutzvorkehrungen an Grundstücken gemäß § 12 der Verordnung verletzt.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/5 Jahrgang: 2006

Ausgabe: 06

Ausgabetag: 06.04.2006

- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 07.07.1986 (BGBl. I. S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 15

In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werne vom 31.12.1990 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 05.04.2006 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 06.04.2006
Stadt Werne
als örtliche Ordnungsbehörde

Tappe
Bürgermeister

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/1	Satzung der Jagdgenossenschaft Werne	31.05.1989
V/2	Satzung für die Stadtparkasse Werne vom 23.10.2002	23.10.2002
V/3	Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Werne	12.12.2001
V/4	Satzung über Benutzung der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2005	30.12.2005
V/5	Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2005	30.12.2005
V/6	Nutzungsentgeltordnung für den Bürgersaal im Alten Rathaus	28.12.2001
V/7	Satzung für das Jugendamt der Stadt Werne vom 11.08.1994	11.08.1994
V/8	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/9	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit des Karl-Pollender-Stadtmuseums Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/10 bis V/11	zurzeit unbesetzt	
V/12	Satzung für die Volkshochschule der Stadt Werne vom 28.03.2002	28.03.2002
V/13	Honorarordnung der Volkshochschule Werne vom 12.12.2001	12.12.2001
V/14	Gebührenordnung der Volkshochschule Werne vom 12.12.2001	12.12.2001
V/15	Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werne vom 28.01.1987	28.01.1987
V/16	Rechtsverordnung über die Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftshauptschulen „Marienschule“ und „Fürstenhofschule“, die Städt. Konrad-Adenauer-Realschule, das Städt. Anne-Frank-Gymnasium und die Barbaraschule - Schule für Lernbehinderte - vom 28.01.1987	28.01.1987
V/17	Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen	12.12.2001

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/18	Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Werne vom 31.12.1990	31.12.1990
V/19	Satzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 14.06.1995	14.06.1995
V/20	Gebührensatzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 30.12.2005	30.12.2005
V/21	Betriebsatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 30.12.2002	30.12.2002
V/22	Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern vom 30.12.1996	30.12.1996
V/23	Gebührensatzung vom 10.12.1998 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	10.12.1998
V/24	Gebührensatzung vom 30.12.1997 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	30.12.1997
V/25	Benutzungsordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	03.09.1997
V/26	Nutzungsentgeltordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	12.12.2001
V/27	Satzung über die Festsetzung der Zahl der im Gebiet der Stadt Werne zu wählenden Ratsmitglieder für die Legislaturperiode 2004 vom 03.04.2004	03.04.2003
V/28	zurzeit unbesetzt	
V/29	Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	06.04.2006
V/30	Aufhebungssatzung vom 23.06.1999 zur Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Turnhallen, Außensportanlagen und Sonder-einrichtungen der Stadt Werne	23.06.1999

Baumkataster

Übersicht

der in das Baumverzeichnis aufzunehmenden und schutzwürdigen Bäume der Stadt Werne
(zuletzt geändert durch Fortschreibung vom 06.04.2006, VI/217)

Baum		Standort		Eigentümer	
		Flur	Flurstück		
Bergulme	Ulmus glabra	Ortsteil Stockum westlich des Hotels „Stockumer Hof“ an der Werner Straße direkt auf der Grundstücksgrenze Ernst/Hülsmann	9	1532	Ernst, Friedhelm und Marianne, Werner Str. 123
			9	983	Hülsmann, Karl Franz, Werner Straße 125
1 Blutbuchen	Fagus sylvatica var. purpurea	Werne, Wienbrede/Ecke Arenbergstraße	28	361	Dr. Moormann, Günter, Arenbergstraße 2
3 Roßkastanien	Aesculus hippocastanum	Werne, Alte Münsterstraße, vor der Druckerei Grube	28	3000	Stadt Werne
Schwarzpappel	Populus nigra	Stockumer Straße, ca. 350 m hinter dem Ortsausgang (Fahrtrichtung Ortsteil Stockum)	31	527	Nordwestdeutsche Hefe-Union Hefe und Spiritusfabrik GmbH & Co. KG - Uniform GmbH. Brede 4
Stieleiche	Quercus robur	Freifläche an der Horster Straße/Ecke St. Johannes	28	2275	Bülhoff, Hubert, Horster Straße 70
1 Stieleiche	Quercus robur	Ca. 70 m nordwestlich des Ortsrandes Stockum westlich der Knüvenstraße	9	1744	Stadt Werne

Baum		Standort			Eigentümer
			Flur	Flurstück	
1 Stieleiche	Quercus robur	Ca. 14 m nördlich der neuen Kampstraße und 20 m östlich der Knüvenstraße, Ortsteil Stockum	9	1201	Stadt Werne
1 Stieleiche	Quercus robur	Ca. 88 m nordwestlich der Hofstelle Nottebaum an der Neuen Kampstraße, Ortsteil Stockum	9	1706	Stadt Werne
1 Stieleiche	Quercus robur	Ca. 72 m nordwestlich der Hofstelle Nottebaum an der Neuen Kampstraße, Ortsteil Stockum	9	1705	Stadt Werne
1 Stieleiche	Quercus robur	Ortsteil Stockum östlich der Knüvenstraße, ca. 190 m nordwestlich der Einfahrt „Neue Kampstraße“	9	10	Erdmann, Paul, Kiwitzheidweg 14
1 Stieleiche	Quercus robur	Gleisstraße vor dem Gehöft „Schulze Berge“	31	273	Stadt Werne
3 Winterlinden	Tilia cordata	Jahnstraße, Freifläche neben der Jahnturnhalle	39	335	Stadt Werne
2 Blutbuchen	Fagus sylvatica „Swat Magret“	Ortsteil Stockum, Kirchplatz, Boymerstraße	12	812	Katholische Kirchengemeinde
1 Stieleiche	Quercus robur	Ca. 88 m nordwestlich der Hofstelle Nottebaum an der Neuen Kampstraße, Ortsteil Stockum	9	1706	Stadt Werne

Baum		Standort			Eigentümer
			Flur	Flurstück	
1 Stieleiche	Quercus robur	Ca. 72 m nordwestlich der Hofstelle Nottebaum an der Neuen Kampstraße, Ortsteil Stockum	9	1705	Stadt Werne
1 Stieleiche	Quercus robur	Ortsteil Stockum, östlich der Knüvenstraße, ca. 190 m nordwestlich der Einfahrt „Neue Kampstraße“	9	10	Erdmann, Paul, Kiwitzheidweg 14
3 Krim-Linden	Tilia x euchlora	Jahnstraße, Freifläche neben der Jahnturnhalle	39	335	Stadt Werne
1 Kastanie	Aesculus hippocastanum	Ortsteil Langern, an der Südseite des Wohnhauses der ehemaligen Hofstelle Holtmann, Am Gerlingbach	49	387	Stadt Werne

Bestandsverzeichnis

VI Änderungen

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
VI/204	4. Änderungssatzung vom 30.12.2002 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1998	30.12.2002
VI/205	Beschluss des Rates der Stadt Werne über die Neuaufnahme von Bäumen in das Baumkataster der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	30.12.2002
VI/206	1. Änderungssatzung vom 02.06.2003 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne (Parkgebührenordnung vom 17.11.2000)	02.06.2003
VI/207	1. Änderungssatzung vom 02.06.2003 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werne vom 18.06.1997	02.06.2003
VI/208	1. Änderungssatzung vom 17.07.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Werne	17.07.2003
VI/209	Beschluss des Rates der Stadt Werne über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	07.11.2003
VI/210	6. Änderungssatzung vom 30.12.2003 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1997	30.12.2003
VI/211	5. Änderungssatzung vom 30.12.2003 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1998	30.12.2003
VI/212	1. Änderungssatzung vom 05.03.2004 zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Werne vom 08.07.1997	05.03.2004
VI/213	6. Änderungssatzung vom 08.11.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997	08.11.2004
VI/214	1. Änderungssatzung vom 08.11.2004 zur Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 30.12.2002	08.11.2004

Bestandsverzeichnis

VI Änderungen

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
VI/215	1. Änderungssatzung vom 21.06.2005 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002	21.06.2005
VI/216	Beschluss des Rats der Stadt Werne vom 14.12.2005 über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	30.12.2005
VI/217	Beschluss des Rats der Stadt Werne vom 05.04.2006 über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	06.04.2006

Beschluss

des Rates der Stadt Werne vom 05.04.2006 über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998

Das Baumkataster wird, wie in der beigefügten Anlage dargestellt, fortgeschrieben.

Der Wortlaut des Beschlusses der Stadt Werne vom 05.04.2006 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

W e r n e , 06.04.2006

Tappe
Bürgermeister

Neuaufnahme eines Baumes in das Baumkataster gemäß § 1 der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen in der Stadt Werne vom 10.12.1998 durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 05.04.2006

Baum		Standort			Eigentümer
			Flur	Flurstück	
1 Kastanie	Aesculus hippocastanum	Ortsteil Langern, an der Südseite des Wohnhauses der ehemaligen Hofstelle Holtmann, Am Gerlingbach	49	387	Stadt Werne

T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 06.04.2006
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werne – Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988/1989 zur Meldung und Erfassung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 06.04.2006

Aufgrund der § 27 Abs. 1, Abs. 4, Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 04. Mai 2004 (GV NRW 2004 S. 229) wird von der Stadt Werne als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 05.04.2006 für das Gebiet der Stadt Werne folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Brauchtumsfeuer

1. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer. Osterfeuer sind einmalig von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr gestattet.
2. Das Abbrennen ist bei der Stadt Werne spätestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - Datum und Zeitraum der Durchführung des Brauchtumsfeuers.
4. Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Maßnahmen, wie z. B. das Anbringen von Aluminiumbändern, zu treffen. Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von 6 m im Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Höhe von 3,50 m nicht übersteigen. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

5. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
6. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
7. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist. Zur Gefahrenabwehr ist ein Feuerlöscher sowie ein mobiles Telefon für den Notruf bereitzuhalten.
8. Die zuständigen Behörden können dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ein Osterfeuer außerhalb der in § 1 Ziffer 1 festgesetzten Zeiten abbrennt;
 2. ein Osterfeuer oder ein sonstiges Brauchtumsfeuer ohne die in § 1 Ziffer 2 und 3 notwendige Anzeige abbrennt;
 3. die in § 1 Ziffer 4 genannten Mindestabstände nicht einhält;
 4. zur Ingangsetzung und Unterhaltung des Feuers andere als in § 1 Ziffer 4 benannte Stoffe dem Brandgut beigibt;
 5. bei starkem Wind ein Feuer in Gang setzt oder es bei aufkommendem starken Wind nicht unverzüglich löscht;
 6. den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird;
 7. das Feuer nicht gemäß § 1 Ziffer 7 beaufsichtigt;
2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 06.04.2006 in Kraft

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, den 06.04.2006

Stadt Werne
Der Bürgermeister

Tappe

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 / 1989 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs** 1988/1989, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung	Stadt Werne - Bürgerbüro -
Anschrift	Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne
Sprechstunden	Mo - Mi 07.30 - 16.00 Uhr Do 07.30 - 17.30 Uhr Fr 07.30 - 13.00 Uhr


Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ort, Datum	Werne, 28. März 2006	Stadt Werne Bürgerbüro Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne
Erfassungsbehörde	Der Bürgermeister Im Auftrage	

Baumäus


Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement oder einzeln bezogen
werden.

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung der jeweils gültigen
Postzustellgebühr.

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Nach Ablauf eines Monats ist neben
den evtl. entstehenden Portogebühren
für jede angefangene Seite ein Betrag
von 0,25 höchstens jedoch 2,00
zu zahlen.

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>